

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

559

vom

15. Februar 1972

Aufnahme des Brunnens auf dem Dorfplatz in Wenslingen in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel- Landschaft

Der Dorfplatzbrunnen von Wenslingen liegt, wie sein Name sagt, mitten auf dem Dorfplatz, im Zentrum des sogenannten "Vorderdorfes", dem ehemaligen Mittelpunkt des Dorfes.

Bereits im 17. Jahrhundert stand nach den Skizzen des Geometers Georg Friedrich Meyer ein Brunnen auf dem Dorfplatz. Ein weiterer Brunnen stand im sogenannten "Mitteldorf". Der Dorfplatzbrunnen bestand damals aus einem beinahe quadratischen Steintrog und einem sehr hohen Holzstock, ähnlich den grossen Dorfbrunnen von Gelterkinden und Anwil in jener Zeit. Der heutige Dorfplatzbrunnen stammt aus dem Jahre 1832, entstand demnach elf Jahre nach dem Vorbild, dem Dorfplatzbrunnen von Gelterkinden. Wie die beiden genannten Dorfbrunnen besteht er aus einem grossen achteckigen Trog, dessen Steinplatten mit Eisenklammern zusammengehalten werden. Auf der Seite fügt sich ein kleiner Waschtrog an. Der Brunnenstock steht auf der Seite als quadratischer Schaft mit einer profilierten Deckplatte und einem kleinen Obelisk als Bekrönung. Am Stock steht die Jahreszahl 1832. Seine Form ist noch durchaus barock. Die achteckige Trogform war bereits im 17. Jahrhundert geläufig, der Obelisk hingegen tritt erst im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert häufiger auf. Im Gegensatz zu den ersten bekannten achteckigen Trogbrunnen steht der Stock nicht in der Mitte des Troges, sondern knüpft in seiner Stellung am Rande des Brunnens an seinen Vorgänger in Wenslingen selbst an. Die exzentrische Stellung des Stockes lässt den Trog bedeutend grösser erscheinen und wie ein grosses, weit ausladendes Becken wirken.

Der Dorfplatzbrunnen von Wenslingen zählt zu den schönsten Beispielen dieser Brunnenart. Er setzt einen kräftigen Akzent auf den Dorfplatz, erhöht dessen Wirkung und bestimmt dieses schöne Dorfbild.

Der Gemeinderat von Wenslingen hat sich mit Schreiben vom 19. Januar 1972 für die Unterschutzstellung des Dorfplatzbrunnens ausgesprochen.

://: Der Brunnen auf dem Dorfplatz in Wenslingen, gelegen auf Parzelle Nr. 186, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss ins Katasterbuch der Gemeinde Wenslingen einzutragen.

Mitteilung an Gemeinderat Wenslingen (2)

Polizeidirektion

Polizeikommando, Abt. Reklamewesen

Planungsamt

Tiefbauamt, Strassenverwaltung (2)

- Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

